

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 19 vom 7. November 2000**

Der Petitionsausschuss hat am 7. November 2000 die nachstehend aufgeführten d r e i Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel  
Vorsitzende

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/54	Bitte um Auskunft über einen bestimmten Senatsbeschluss	Die Petenten haben eine ausführliche Antwort erhalten, aus der sich u. a. ergibt, dass kein Senatsbeschluss des von ihnen genannten Inhalts besteht.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/108	Übernahme bestimmter Behandlungskosten durch die gesetzliche Krankenversicherung	Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 1. Oktober 1997 den Beschluss gefasst, dass die ICSI derzeit keine Methode der künstlichen Befruchtung im Sinne der Richtlinie des Bundesausschusses über künstliche Befruchtung und somit nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenversicherung ist. Das Bundessozialgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 20. März 1996 und vom 16. September 1997 die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen als unmittelbar verbindliches und nach außen wirkendes Recht erklärt. Die Beschlüsse des Bundesausschusses sind somit für die gesetzlichen Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen verbindlich.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/111	Beschwerde über die Art und Weise eines Vollstreckungsverfahrens	Die Staatsanwaltschaft hat das Vollstreckungsverfahren nach Recht und Gesetz betrieben. Es gibt keinerlei Anlass zu Beanstandungen im Rahmen der Dienstaufsicht.